



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 04. September 2007

Nr. 63

Inhalt

Seite

Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Universität Karlsruhe (TH)	422
---	-----

Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Universität Karlsruhe (TH)

vom 17. August 2007

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Aufgrund von § 5 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes hat die Universität Karlsruhe (TH) am 23. Juli 2007 folgende Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Bedeutung der Lehrevaluation
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Evaluationsverfahren
- § 5 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 6 Ebenen der Evaluation
- § 7 Externe Evaluation
- § 8 Bericht zur Lehre
- § 9 Maßnahmen und Zielvereinbarungen
- § 10 Verbesserung der Qualität der Lehre
- § 11 Diskussion der Ergebnisse in der Lehrveranstaltung
- § 12 Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung
- § 13 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten
- § 14 Datenschutz
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Evaluationsordnung gilt für die Universität Karlsruhe (TH) und regelt die Evaluation im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung.

§ 2 Ziele und Bedeutung der Lehrevaluation

(1) Die regelmäßige Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Verbesserungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Die Lehrevaluation findet in verschiedenen Bereichen statt, insbesondere in Form der Lehrveranstaltungsevaluation, Studiengangsevaluation, Evaluation von Lehreinheiten oder Fächern. Lehrevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und

Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Die Standardisierung beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluations(systems) und Evaluationsrahmens sowie eines obligatorischen Fragebogenteils. Darüber hinaus können die Fakultäten/wissenschaftlichen Einrichtungen eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen ergänzen (besonderer Fragebogenteil).

Im Rahmen der Lehrevaluationen werden die Studierenden über Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung, Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs sowie Vermittlung der Inhalte, die Motivation bzw. das Engagement des Lehrenden sowie die Betreuungssituation befragt und die Antworten ausgewertet (Lehrveranstaltungsevaluation).

(3) Ziele der Lehrevaluation an der Universität Karlsruhe (TH) sind:

1. Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Lehre;
2. Profilbildung von Fakultäten und Universität Karlsruhe (TH);
3. Förderung der Evaluationskultur;
4. Erkennen von erfolgreichen Strukturen und Verfahrensweisen sowie bestehender Verbesserungspotentiale;
5. zur Berücksichtigung von positiven Lehrleistungen: Bilanzierung auch der individuellen Lehrleistung und deren - auf Antrag mögliche - Verwendung im Falle der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005;
6. Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen;
7. Erstellen einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Studiengängen;
8. Beitrag zu einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z.B. in einer Zielvereinbarung.

(4) Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots einer Fakultät bzw. wissenschaftlichen Einrichtung. Sie verfolgt einerseits das Ziel, dem einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich des mit seiner Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben. Sie trägt andererseits zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten/wissenschaftlichen Einrichtungen und der Universität bei. Ziel der Universität Karlsruhe (TH) ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Maßnahmen und Instrumenten der Evaluation eine flächendeckend ausgeprägte Kultur der kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung der Qualität der Lehre nachhaltig zu verankern. Zur nachhaltigen Verbesserung der Lehre können die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation Eingang in Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs eines Professors mit Personal- und Sachmitteln gemäß § 48 Abs. 5 LHG finden.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Arbeit in Lehre, Studium und Weiterbildung ist das Rektorat in Zusammenarbeit mit den Fakultäten verantwortlich. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher und ist insbesondere zuständig für die Verwendung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation im Rahmen von Zusagen nach § 48 Abs. 5 LHG. Die Erstellung des besonderen Fragebogenteils auch nach Veranstaltungstypen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Fakultäten.

(2) Die im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhobenen Ergebnisse fließen in die von den Fakultäten alle zwei Jahre zu erstellenden Berichte zur Lehre ein, die von der Senatskommission für Studium und Lehre in Zusammenarbeit mit dem Prorektor für Studium und Lehre zu einem Gesamtbericht zur Lehre zusammengefasst werden.

(3) Der Studiendekan und die Studienkommission haben die Aufgabe, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zu bewerten und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Der Dekan wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 LHG mit.

§ 4 Evaluationsverfahren

Das Evaluationsverfahren wird gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Evaluiert wird die Lehre auf der Ebene von Lehrveranstaltungen. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrenden durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welchen Lehrenden sich die Bewertung bezieht.

(2) Der Fragebogen sieht neben dem von der Fakultät zu gestaltenden Teil auch einen allgemeinen Teil mit obligatorischen Fragen vor, der in Zusammenarbeit mit den Fakultäten erarbeitet wurde und weiterentwickelt wird. Die Fakultäten haben die Möglichkeit, in den bei der Studierendenbefragung zum Einsatz kommenden Fragebogen einen besonderen Fragebogenteil einzufügen. Der allgemeine und der besondere Teil sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

(3) Der allgemeine Teil enthält neben Fragen zur Lehrveranstaltung und zum Lehrenden folgende Fragen zum Studierenden:

- Studiengang,
- Angestrebter Abschluss.

Das Fachsemester soll in Aggregationsstufen abgefragt werden (z.B. 1-4, 4-8, 8-10 und >10). Das Fachsemester darf nur dann abgefragt werden, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studiengang/angestrebter Abschluss/Fachsemester ein Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmer der Studierendenbefragung möglich ist.

(4) Der besondere Teil kann zum Befragten noch Angaben zum Vertiefungsgebiet/Modul erheben. Diese Erhebung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht in Kombination mit den anderen Daten des Teilnehmers an der Studierendenbefragung ein Rückschluss auf die Person möglich ist.

(5) Bei fünf oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei fünf oder weniger von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.

Freitextfelder sind entweder mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift oder mit einem Hinweis zu versehen, dass die Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) zu verstellen ist. Im Falle von Satz 2 Alternative 1 sind die Fragebögen nach dem Ausfüllen unverzüglich elektronisch zu erfassen und zu vernichten.

(6) Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname, Titel,
- Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
- Lehrveranstaltungstyp,
- Fakultät/Institut,

- Ort der Lehrveranstaltung,
- die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß Absatz 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

(7) Die Befragung der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation kann online oder in Schriftform erfolgen.

(8) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen vom Lehrenden ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von einem zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt, der die Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag an die mit der Auswertung beauftragte Stelle aushändigt. Die Anzahl der ausgegebenen Fragebögen und der abgegebenen Fragebögen ist bei der Auswertung festzuhalten.

(9) Erfolgt die Befragung online, so ist insbesondere durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und gegebenenfalls der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Anzahl der Aufforderungen des online-Fragebogens sowie des Rücklaufs ist bei der Auswertung festzuhalten.

(10) Die Lehrveranstaltungsevaluation soll in der zweiten Hälfte der Veranstaltung stattfinden.

§ 6 Ebenen der Evaluation

(1) Das Evaluationsverfahren an der Universität Karlsruhe (TH) ist konsekutiv und zeitlich gestaffelt, indem die verschiedenen Ebenen der Evaluation miteinander verzahnt werden. Es umfasst die Lehrveranstaltungsbewertung und systematische Selbstanalyse (interne Evaluation) von Lehrleistungen und Studienangeboten einer Fakultät mit dem Evaluationsbericht bzw. Bericht zur Lehre und das Verfahren der externen Evaluation mit dem Abschlussbericht.

Ebenen der Evaluation sind:

1. Lehrveranstaltungsevaluationen,
2. interne Evaluation/Bericht zur Lehre (alle 2 Jahre),
3. externe Evaluation/Abschlussbericht (spätestens alle 6 bis 8 Jahre).

(2) Mindestens alle zwei Jahre wird für das gesamte Lehrangebot aller Fächer von den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen eine interne Evaluation durchgeführt. Diese Evaluation hat das unter § 4 näher spezifizierte Verfahren zum Einsatz zu bringen. Die erstmalig auf der Grundlage dieser Ordnung erfolgende Durchführung einer solchen internen Evaluation für jedes an der Universität Karlsruhe (TH) vertretene Fach muss spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgeschlossen sein. Eine solche flächendeckende Studierendenbefragung ist so zu terminieren, dass ihre Ergebnisse in die Erstellung eines Berichts zur Lehre und eines internen Evaluationsberichts einfließen können. Zentrale Einrichtungen, die nicht in eigener Zuständigkeit Module oder andere Lehrveranstaltungen in grundständigen und/oder weiterbildenden Studiengängen anbieten, sind von der Durchführung solcher Studierendenbefragungen ausgenommen.

(3) Pflichtveranstaltungen sind stets zu evaluieren. Die dabei gewonnenen Ergebnisse fließen in die interne Evaluation ein.

§ 7 Externe Evaluation

Das Rektorat beauftragt zur Durchführung der Fremdevaluation externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

§ 8 Bericht zur Lehre

(1) Der Bericht zur Lehre der Fakultät erhält aus den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation Daten, die nach folgendem Schema generalisiert bzw. aggregiert werden:

1. Evaluationsergebnisse des Studienganges/Faches aus Sicht des anbietenden Faches,
2. Evaluationsergebnisse des Studienganges/Faches aus Sicht des abnehmenden Studienganges,
3. Evaluationsergebnisse der Veranstaltungen, die zeitlich vor der Orientierungsprüfung besucht werden sollen,
4. Evaluationsergebnisse der Veranstaltungen, die zeitlich nach der Orientierungsprüfung besucht werden sollen.

Er kann auf die Belange der Fakultät/wissenschaftlichen Einrichtung zugeschnittene weiterführende Auswertungen enthalten.

(2) Der Bericht zur Lehre der Fakultäten enthält zusätzlich für Fakultäten und Studiengänge insbesondere

1. Daten zur personellen und sachlichen Ausstattung, Anzahl der Studienanfänger sowie Absolventen, Daten zur Fachstudiendauer bis zur Zwischenprüfung und bis zum Studienabschluss, zum Studienerfolg, zu den Schwundquoten und zur Erfüllung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals,
2. Aussagen zu Inhalt und Struktur des Lehrangebots, zur Lehr- und Prüfungsorganisation sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden,
3. eine Bewertung der Stärken und Schwächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung.

(3) Die Berichte zur Lehre aller Fakultäten werden zu einem Gesamtbericht zur Lehre zusammengefasst, der zusätzlich die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation nach Fächergruppen enthält.

§ 9 Maßnahmen und Zielvereinbarungen

Nach Abschluss der internen und externen Evaluation legt die Fakultät dem Rektorat ein Maßnahmenprogramm vor, dieses kann als Grundlage für Verhandlungen über Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und Fakultät dienen.

§ 10 Verbesserung der Qualität der Lehre

Die Universität Karlsruhe (TH) unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Das Hochschuldidaktikzentrum bietet hierzu hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote an.

§ 11 Diskussion der Ergebnisse in der Lehrveranstaltung

Das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation wird von dem Lehrenden der Lehrveranstaltung im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung vorgestellt und diskutiert.

§ 12 Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

(1) Der Lehrende erhält das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation seiner Lehrveranstaltungen, in dem sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern aufgegliedert werden, es sei denn nur fünf oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft.

(2) Der Fakultätsvorstand, der Studiendekan und die Studienkommission erhalten eine aggregierte Fassung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und zu

diesen übergeordneten Themenblöcken das Ergebnis ausweist. Der Fakultätsvorstand und der Studiendekan haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist. Satz 1 und Satz 2 gelten für den Geschäftsführenden Direktor einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung entsprechend.

(3) Die Senatskommission für Studium und Lehre und der Prorektor für Studium und Lehre erhalten semesterweise die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, die auf den einzelnen Studiengang bezogen gegliedert nach Studienabschnitten und Lehrveranstaltungstypen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und zu diesen übergeordneten Themenblöcken das Ergebnis ausweist.

(4) Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.

(5) Der Gesamtbericht zur Lehre und der Abschlussbericht werden nach Vorlage und Stellungnahme durch Rektorat und Senat universitätsintern veröffentlicht.

(6) Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen des Abschlussberichtes werden im Einvernehmen zwischen Rektorat und Fakultät geregelt.

(7) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Hochschule mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

(8) Im Bericht zur Lehre der Fakultät werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen anonymisiert universitätsintern veröffentlicht.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

(1) Mitglieder von Organen und Gremien und der Studiendekan haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.

(2) Die den Lehrenden betreffenden Ergebnisse der Lehrevaluation in der Personalakte müssen entsprechend der Vorschriften der §§ 113 ff. LBG gelöscht werden.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation sicherzustellen. Die Fragebögen sind bis Ende des auf die Lehrveranstaltungsevaluation folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu zehn Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.

(5) Die Studienkommission hat die nach § 12 Abs. 2 erhaltenen Daten bis zum Ende des auf die Lehrevaluation folgenden Semesters zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

(6) Fakultätsvorstand und Studiendekan haben die nach § 12 Abs. 2 erhaltenen Daten spätestens fünf Jahre nach Ende der Lehrevaluation zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

§ 14 Datenschutz

Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft und gilt bis zum 30. September 2012.

Karlsruhe, den 17. August 2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*